



II- **4885** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
9014/3-I 4/75

2286 / A.B.
zu 2304/J.
Präs. am 20. Aug. 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
Wien

zu Z 2304/J-NR/1975

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Egg
und Genossen betreffend die praktischen Erfahrungen bei der
Anwendung des Kartellgesetzes beantworte ich wie folgt:

Das im Nationalrat einstimmig beschlossene
Kartellgesetz 1972 ist lebendes Recht. Der Rechtsbereich
hat jetzt wesentlich größere Bedeutung als früher. Das zeigt
u.a. der Geschäftsanfall. In den letzten drei Jahren der Gel-
tung des alten Kartellrechts hatten das Kartellgericht und
das Kartellobergericht folgenden Geschäftsanfall:

	<u>Kt</u>	<u>Okt</u>
1970	108	2
1971	82	0
1972	110	5

Dieser Anfall hat sich seit dem Inkrafttreten
des neuen Kartellgesetzes wesentlich erhöht. In den Jahren
1973, 1974 und in der ersten Hälfte des Jahres 1975 zeigt
der Geschäftsanfall folgendes Bild:

	<u>Kt</u>	<u>Okt</u>
1973	654	52
1974	224	53
bis 30.6. 1975	125	5

Die Übertragungsverfahren- Kartelle, die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Kartellgesetzes im Kartellregister eingetragen waren, sind in das neue Kartellregister zu übertragen, wenn dies in der Zeit bis 30.4.1973 beantragt worden war - sind, abgesehen von drei Fällen, abgeschlossen. Offen sind nur Fälle von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung oder solche, in denen der Paritätische Ausschuß für Kartellangelegenheiten zu keinem Gutachten gelangen konnte oder grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die volkswirtschaftliche Rechtfertigung bestehen. Das Übertragungsverfahren hat sich wettbewerbspolitisch insofern als positiv erwiesen, als der Inhalt der Kartellverträge auf seine aktuelle wirtschaftspolitische Relevanz und volkswirtschaftliche Rechtfertigung geprüft werden konnte. In den meisten Fällen wurden anlässlich der Übertragung in den Kartellverträgen wettbewerbspolitisch unhaltbare bzw wirtschaftlich nicht gerechtfertigt scheinende Vertragselemente beseitigt. Im Bereich der neu eingeführten Tatbestände "Aufeinander abgestimmtes Verhalten" und "Wirkungskartell", die zu einer größeren Flexibilität der Kartellkontrolle führen sollten, sind gegenwärtig zwei Präzedenzfälle anhängig.

Die Mißbrauchskontrolle als überwachendes Instrument der Wettbewerbspolitik hat in drei Fällen zu Verfahren geführt, die teilweise noch anhängig sind. Die Möglichkeit dieser Kontrolle ist heute im Marktverhalten durch die marktbeherrschenden Unternehmen jedenfalls zu berücksichtigen.

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 15.5.1973, BGBl Nr 256, zur Durchführung des § 6 des Kartellgesetzes hat die Rechtssicherheit kooperationswilliger Unternehmen erhöht.

Die Rechtsprechung des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts hat schon jetzt einige grundlegende Entscheidungen getroffen.

Das Kartellgesetz hat sich auch in der Praxis der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte durchaus eingebürgert. Nach den gerichtlichen Strafbestimmungen des neuen Ge-

- 3 -

setzes sind auch bereits Verurteilungen ergangen und in Rechtskraft erwachsen ("Ingrid-Gläser", sogenanntes "Ski-Kartell").

Zahlreiche, nicht offizielle Äußerungen von Vertretern der Sozialpartner lassen erkennen, daß das neue Gesetz und die darauf beruhende Praxis als großer Fortschritt empfunden werden. In den Kritiken, die keinem größeren Gesetzeswerk erspart bleiben wird das Kartellgesetz 1972 überwiegend positiv beurteilt. So heißt es beispielsweise in einer - nur V.A.S. gezeichneten - Abhandlung in "Berichte und Informationen" 1484/85 vom 23. Mai 1975 über das Kartellgesetz 1972: "Die österreichische Sonderregelung der verstärkten paritätischen Mitwirkung hat sich bewährt, überhaupt die informellen Möglichkeiten, die das Gesetz bietet. Die Rechtsprechung ist ausgezeichnet besetzt, sowohl in erster als auch in zweiter Instanz und das österreichische System erspart ein kostspieliges Kartellamt. Wenn auch das Kartellgesetz (wie viele andere Gesetze) verbesserungsfähig ist: für unsere österreichischen Gegebenheiten sind die Probleme legislativ und wettbewerbstheoretisch sehr gut gelöst".

7. August 1975
Der Bundesminister:

